



# Fahrverbot bei 0,97 Promille?

*Herr L. fällt einer Polizeistreife wegen überhöhter Geschwindigkeit in der Stadt auf. Sein Fahrzeug wird angehalten. Der Polizeibeamte nimmt Alkoholgeruch wahr. Nach dem Blasen errechnet das Vortestgerät eine Blutalkoholkonzentration von 0,97 Promille. Die Polizei nimmt Herrn L. den Führerschein weg und untersagt ihm von sofort an das Führen von Fahrzeugen. Er habe sich wegen Trunkenheitsfahrt strafbar gemacht. Herr L. fragt, ob dies trotz Unterschreitens der in Deutschland geltenden Grenze von 1,1 Promille möglich sei?*

Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,5 bis unter 1,1 Promille Alkohol im Blut hat. Regelmäßig werden für Ersttäter eine Geldbuße von 500 Euro, ein Monat Fahrverbot und vier Punkte im Verkehrszentralregister verhängt. Wer Auto fährt und so viel Alkohol getrunken hat, dass er fahrunsicher ist, macht sich einer Trunkenheitsfahrt strafbar. Folgen sind eine Geldstrafe (eineindrittel Monatsnettoeinkommen) und der Entzug der Fahrerlaubnis für ein Jahr. Der Nachweis der „absoluten“ Fahruntüchtigkeit ist dann erbracht, wenn die Alkoholkonzentration im Blut mindestens 1,1 Promille beträgt. Aber auch, wenn dieser Wert nicht erreicht ist, kann man sich strafbar machen.

„Relative“ Fahruntüchtigkeit besteht, wenn der Fahrer alkoholbedingt Fahrfehler begeht oder körperliche Ausfallerscheinungen zeigt, die Bedeutung für die Fahrsicherheit haben. Die relative Fahruntüchtigkeit beginnt bereits bei 0,3 Promille. Als Fahrfehler kommen zum Beispiel in Betracht: sorglose, offenbar leichtsinnige Fahrweise, Überqueren einer durchgezogenen Linie überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachtung von Rot. Der klassische Fahrfehler zur Annahme der Fahruntüchtigkeit ist Schlangenlinien-Fahren. Alkoholauffällige Merkmale können zu finden sein in der Geh- und Sprechweise, dem Zustand der Augen, dem Auffassungsvermögen und der allgemeinen Verhaltensweise. Diese Kennzeichen werden von der Polizei festgehalten und durch die ärztliche Kontrolle bei der Blutentnahme überprüft.

Der Betroffene muss wissen, dass auch seine Beteiligung an ärztlichen Untersuchungen wie Finger-Nase-Probe, Herumdrehen zur Feststellung des sogenannten Drehnachnystagmus und Gehproben zur Feststellung der Fahrunsicherheit verwendet werden. Da der Autofahrer zu einer Teilnahme nicht verpflichtet ist, sollte er diese unbedingt verweigern.

Die Beurteilung der relativen Fahruntüchtigkeit obliegt dem Gericht. Es muss davon überzeugt sein, dass dem Betroffenen, wäre er nüchtern gewesen, die Fehler nicht unterlaufen wären. Bei Zweifeln an der Fahruntüchtigkeit kann der untersuchende Arzt gehört und ein Gutachten vom gerichtsmedizinische Institut erstellt werden.

Die relative unterscheidet sich also von der absoluten Fahruntüchtigkeit nur durch die Art ihres Nachweises. Während absolute Fahrunsicherheit ausschließlich aufgrund der Blutalkoholkonzentration (BAK) festgestellt wird, ist diese beim Nachweis der relativen Fahrunsicherheit nur eines von mehreren Beweiszeichen. Die Rechtsprechung geht davon aus: Je höher die BAK ist, desto geringer müssen Fahrfehler und/oder Ausfallerscheinungen bestehen. Je niedriger im Gegensatz dazu die BAK ist, desto gravierender müssen die vorliegenden Fahrfehler oder Ausfallerscheinungen sein. Da auch nüchterne Autofahrer mitunter zu schnell fahren, reicht eine solche allein nicht aus, um von relativer Fahruntüchtigkeit auszugehen.

Sofern bei Herrn L. keine bedeutenden körperlichen Ausfallerscheinungen behauptet werden, muss ihm der Führerschein zurückgegeben und die Angelegenheit zur Verfolgung des Verstoßes gegen die 0,5-Promille-Grenze an die Bußgeldbehörde abgegeben werden.

*Uwe Lenhart,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*